

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

ZPO §§ 578, 265

Der Schuldner einer Forderung kann die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann gegen den Kläger des Vorprozesses erheben, wenn dieser die Forderung an einen Dritten abgetreten hat oder die Forderung aus andern Gründen im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen Dritten übergegangen ist. Hierbei ist unerheblich, ob die Rechtsnachfolge während des Vorprozesses oder nach dessen rechtskräftiger Erledigung eingetreten ist. Es spielt auch keine Rolle, ob dem Rechtsnachfolger eine vollstreckbare Ausfertigung des im Vorprozeß ergangenen Urteils erteilt worden ist.

OLG Bamberg
BGH Urt. v. 19. Februar 1959 -- II ZR 222/58 -- LG Coburg

Verkündet
am 19. Februar 1959

Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Oswald S c [REDACTED] in M [REDACTED], I [REDACTED] platz [REDACTED],
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R [REDACTED] in M [REDACTED],
Ne [REDACTED] straße [REDACTED], als Vormund,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma N [REDACTED]-K [REDACTED], No [REDACTED] Kü [REDACTED] K [REDACTED]-
Sch [REDACTED], Inhaber G.F. Sch [REDACTED] in C [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Februar 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Heidinger, Dr. Kuhn, Dr. Nörr und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des
3. Zivilsenates des Oberlandesgerichts in Bamberg vom
27. Juni 1958 und das Urteil der 1. Zivilkammer des
Landgerichts in Coburg vom 10. Januar 1958 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel, an
das Landgericht in Coburg zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

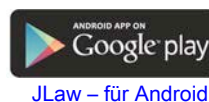
Tatbestand:

Die Beklagte, Ausstellerin und Inhaberin zweier Wechsel, hatte am 16. September 1949 ein Versäumnisurteil im Wechselprozeß vor dem Landgericht Coburg erwirkt, durch das der Kläger, der diese Wechsel am 1. August 1949 akzeptiert hatte, zur Zahlung der Wechselsumme von insgesamt 3000 DM und der Rückprovision in Höhe von 10 DM nebst Zinsen verurteilt worden war. Der Kläger ist der Ansicht, er sei, als der Prozeß stattgefunden habe, geisteskrank und damit nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten gewesen. Er hat deshalb die Nichtigkeitsklage erhoben und beantragt, das vom Landgericht Coburg erlassene Versäumnisurteil aufzuheben und die Beklagte mit der damals erhobenen Wechselklage abzuweisen. Die Beklagte hat um Abweisung der Nichtigkeitsklage gebeten. Sie ist der Auffassung, der Kläger könne diese Klage nicht gegen sie erheben. Er müsse sie vielmehr gegen den Freistaat Bayern richten, weil dieser nach Rechtskraft des Versäumnisurteils die Bürgschaft für die Wechselverbindlichkeiten des Klägers übernommen und die Verpflichtung aus der Bürgschaft erfüllt habe, so daß die Forderung aus den Wechseln auf ihn übergegangen sei. Sie, die Beklagte, habe daher das Versäumnisurteil dem Freistaat Bayern ausgehändigt und dieser habe auch den Titel auf sich umschreiben lassen. Die Beklagte bestreitet im übrigen, daß der Kläger geisteskrank gewesen sei, als er die Wechsel mit seinem Akzept versehen habe und der Rechtsstreit über die Wechsel geführt worden sei.

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig verworfen; es ist der Ansicht, die Nichtigkeitsklage hätte nicht gegen die Beklagte erhoben werden können, weil die Wechsel-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



forderungen auf den Freistaat Bayern übergegangen seien. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, begehrt der Kläger Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landgericht.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht hat zunächst ausgeführt, der Schuldner einer rechtskräftigen Forderung könne die Nichtigkeitsklage grundsätzlich auch dann gegen den Kläger des Vorprozesses richten, wenn die Forderung nach Einreichung der im Vorprozeß erhobenen Klage auf einen (Sonder-) Rechtsnachfolger übergegangen sei. Dieser Auffassung, von der das Berufungsgericht allerdings Ausnahmen zugelassen hat (vgl. hierüber die Ausführungen unter II), ist zuzustimmen.

Die Frage, ob die Nichtigkeitsklage gegen den Kläger des Vorprozesses oder dessen (Sonder-) Rechtsnachfolger zu erheben ist, ist vom Reichsgericht verschieden beantwortet worden. In einem älteren Urteil hat das Reichsgericht (RGZ 57, 285 ff) entschieden, nur der Rechtsnachfolger sei für die Nichtigkeitsklage passiv legitimiert. Der Erwerber einer Urteilsforderung, hat das Reichsgericht dort ausgeführt, rechne nicht mit der Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens und treffe für diesen Fall schwerlich besondere Maßnahmen zur Sicherung seiner Rechte; er bleibe daher, wenn die Nichtigkeitsklage gegen den Kläger des Vorprozesses zu erheben wäre, in vielen Fällen von der Erhe-

bung der Nichtigkeitsklage ohne Kenntnis und würde dadurch erheblich geschädigt. In späteren Entscheidungen (RGZ 168, 255 ff; RGZ 168, 257 ff) hat das Reichsgericht jedoch die Auffassung vertreten, die Nichtigkeitsklage müsse gegen den Kläger des früheren Rechtsstreits gerichtet werden. Das Reichsgericht hat in diesen Entscheidungen dargelegt, es bestehe stets die Gefahr, daß eine Forderung übertragen werde, ohne daß der Abtretungsempfänger Kenntnis von einem über die Forderung geführten Rechtsstreit erhalte; diese Gefahr sei vom Gesetz bewußt in Kauf genommen worden. Habe der Rechtsnachfolger aber Kenntnis von einem früheren Rechtsstreit, so müsse er mit der Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens rechnen. Andererseits sprächen sehr beachtliche praktische Erwägungen dagegen, den Abtretungsempfänger als richtigen Beklagten anzusehen. Wenn eine Forderung in Teilbeträgen an verschiedene Erwerber abgetreten oder für eine Reihe von Gläubigern gepfändet und diesen überwiesen werde, so müsse gegen die einzelnen Erwerber geklagt werden, anstatt daß der Wiederaufnahmekläger seine Rechte gegenüber der Partei wahrnehmen könne, die beim Erlaß des angefochtenen Urteils sein Gegner gewesen sei. Der Wiederaufnahmekläger werde auch häufig von den einzelnen Forderungsübertragungen keine Kenntnis haben und sich eine solche auch nur schwer beschaffen können. Weitere Schwierigkeiten könnten sich ergeben, wenn die Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit der Forderungsabtretungen in Frage kämen oder Sicherungsabtretungen oder stille Abtretungen vorlägen. All dem sei vorgebeugt, wenn nicht der Abtretungsempfänger, sondern der Abtretende als der richtige Beklagte angesehen werde und damit der Streitgegner von vornherein ebenso einfach wie eindeutig bestimmt sei. Eine solche Lösung sei rechtspolitisch geboten; sie entspreche allein den praktischen Be-

dürfnissen. Sie sei auch mit dem Gesetz durchaus vereinbar. Das Wiederaufnahmeverfahren sei zwar ein außerordentlicher Rechtsbehelf. Er habe aber wegen seines engen Zusammenhanges mit den Rechtsmitteln eine diesen stark angenäherte Ausgestaltung erfahren. Das zeige sich insbesondere in den Anforderungen, die an den Inhalt einer Wiederaufnahmeklage gestellt würden und die den Anforderungen einer Rechtsmittelschrift gleichkämen, zeige sich weiter in den für das Aufnahmeverfahren vorgesehenen Fristen, die den Rechtsmittelfristen angeglichen seien, und auch in der Regelung der Zuständigkeit. Wenn auch das Wiederaufnahmeverfahren im Gegensatz zu den Rechtsmitteln ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren voraussetze, so wirke es doch wie ein Rechtsmittel; die Hauptsache werde, soweit sie vom Anfechtungsgrund betroffen sei, von neuem verhandelt, nachdem die angefochtene Entscheidung beseitigt worden sei. Die erneute Verhandlung müsse daher zwischen den Parteien des Vorprozesses stattfinden.

Der erkennende Senat schließt sich diesen Ausführungen an, soweit sie die Frage betreffen, ob der Kläger die Nichtigkeitsklage gegen den Kläger des Vorprozesses erheben kann. Nur diese Frage ist im vorliegenden Rechtsstreit, in dem die Klage gegen den Kläger des Vorprozesses erhoben worden ist, von Bedeutung. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der Kläger die Nichtigkeitsklage gegen den Kläger des Vorprozesses erheben muß oder ob er sie auch gegen dessen Rechtsnachfolger richten kann und ob er hierzu gegebenenfalls stets (Hellwig, System des deutschen Zivilprozeßrechts, 1. Teil S. 866) oder jedenfalls dann berechtigt ist, wenn der frühere Kläger und sein Rechtsnachfolger

damit einverstanden sind (Pagenstecher, Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 1943, 168).

Der Senat schließt sich der in RGZ 168, 225 ff und 257 ff vertretenen Auffassung des Reichsgerichts aus den Gründen an, die in diesen Entscheidungen dargelegt sind. Nach § 265 ZPO hat die Abtretung einer rechtshängigen Forderung keinen Einfluß auf den Rechtsstreit. Diese Bestimmung dient dem Schutz des Schuldners. Ihr liegt, wie das Reichsgericht (RGZ 20, 422) ausgeführt hat, eine sehr erhebliche Rücksichtnahme auf das Interesse des Prozeßgegners der über das Prozeßobjekt verfügenden Partei zugrunde; durch eine solche Verfügung soll die prozessuale Lage des Prozeßgegners nicht zu dessen Nachteil verändert; der Rechtsstreit vielmehr zwischen den alten Parteien fortgeführt werden. Das Gesetz hat also den Schuldner geschützt und eine Gefährdung der Interessen des Rechtsnachfolgers des Gläubigers in Kauf genommen, wenn die Forderung während des Rechtsstreits abgetreten wird und es sich um die Frage handelt, welchen Einfluß die Abtretung der Forderung auf den schwebenden Prozeß hat. Auf Grund dieser, dem § 265 ZPO zugrunde liegenden, Wertung muß der Schuldner auch dann geschützt werden, wenn es darum geht, gegen wen der Schuldner einer rechtskräftigen Forderung den außerordentlichen Rechtsbehelf der Nichtigkeitsklage richten soll; auch hier darf die prozessuale Lage des Schuldners durch den Eintritt der Rechtsnachfolge nicht zu seinem Nachteil verschlechtert und muß gegebenenfalls in Kauf genommen werden, daß die Interessen des Rechtsnachfolgers des Gläubigers gefährdet werden. Der Rechtsnachfolger wird auch dadurch, daß das Wiederaufnahmeverfahren zwischen den Parteien des früheren Rechtsstreits geführt wird, nicht,

jedenfalls nicht wesentlich mehr gefährdet als dadurch, daß der schwebende Prozeß zwischen den alten Parteien fortgeführt wird. Die Auffassung, daß der Schuldner die Nichtigkeitsklage gegen den Kläger des Vorprozesses erheben kann, ist auch im Schrifttum herrschend (Baumbach ZPO 25. Aufl. § 578 Anm. 1 B; Hellwig aaO S. 866; Pagenstecher aaO S. 166 ff; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl. S. 749; Stein/Jonas/Schönke, ZPO, 18. Aufl. § 578 Anm. II; Wieczorek, ZPO, § 578 Anm. C II b 2; Wurzer Gruchot 65, 48 ff).

2. Der Schuldner kann die Nichtigkeitsklage gegen den Kläger des früheren Rechtsstreits erheben, ohne daß es darauf ankommt, ob die Rechtsnachfolge während des früheren Rechtsstreites oder erst nach dessen rechtskräftiger Erledigung eingetreten ist. Das Reichsgericht hatte allerdings in den Urteilen RGZ 168, 225 und RGZ 168, 257 - im Gegensatz zu RGZ 57, 285 - die Fälle zu entscheiden, in denen die Forderung während des früheren Rechtsstreits abgetreten war; es hatte demgemäß auch ausgeführt, die Nichtigkeitsklage müsse jedenfalls in diesen Fällen gegen den früheren Kläger gerichtet werden. Die Gründe, die für diese Ansicht bei Abtretung der Forderung während des Rechtsstreits sprechen, sind aber auch dann maßgebend, wenn die Forderung nach rechtskräftiger Erledigung des Vorprozesses abgetreten wird oder nach diesem Zeitpunkt eine Rechtsnachfolge aus einem anderen Grunde eintritt. Die prozessuale Lage des Schuldners soll, auch im Hinblick auf die Erhebung der Nichtigkeitsklage, durch die Abtretung der Forderung oder eine anderweite Rechtsnachfolge nicht verschlechtert werden, wenn die Forderung nach Erhebung der Klage abgetreten wird oder nach diesem Zeitpunkt eine Rechtsnachfolge aus einem

anderen Grunde eintritt. Ob die Forderung, was die Erhebung der Nichtigkeitsklage angeht, während des früheren Rechtsstreits oder nach dessen rechtskräftiger Erledigung auf einen Rechtsnachfolger übergeht, berührt die Interessen der Beteiligten nicht. Der Schuldner ist in beiden Fällen in gleicher Weise schutzwürdig, und für die Belange des Rechtsnachfolgers spielt der Unterschied ebenfalls keine Rolle. Es wird daher auch in der Rechtslehre die Auffassung vertreten, daß die beiden Fälle gleich zu behandeln seien (Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, S. 180 ff; Pagenstecher aaO S. 166; Wurzer aaO 65, 52).

II.

Das Berufungsgericht hat von der Regel, daß der Schuldner die Nichtigkeitsklage gegen den Kläger des Vorprozesses richten kann, eine Ausnahme gemacht, wenn, wie im vorliegenden Fall, der im Vorprozeß erwirkte Titel auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben sei; in diesem Falle könne die Nichtigkeitsklage nur gegen Rechtsnachfolger erhoben werden. Diese Auffassung des Berufungsgerichts hält jedoch, wie die Revision zutreffend dargelegt hat, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Das Berufungsgericht führt aus: werde der Titel auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben, so habe die materielle Rechtsänderung eine formelle Bestätigung gefunden. Aus dieser Erwägung ergibt sich aber nicht, daß die Nichtigkeitsklage nunmehr gegen den Rechtsnachfolger erhoben werden müßte. Tritt der Kläger eine Forderung während des Rechtsstreits ab und wird die Klausel des vorläufig vollstreck-

baren Urteils dem Rechtsnachfolger erteilt, so wird gleichwohl der Rechtsstreit in der nächsten Instanz zwischen den alten Parteien geführt; daß die materielle Rechtsänderung eine formelle Bestätigung gefunden hat, ist unerheblich. Der Schuldner kann auch nach der Umschreibung der Vollstreckungsklausel ein schutzwürdiges Interesse daran haben, die Nichtigkeitsklage gegen den Kläger des Vorprozesses zu richten. Der Schuldner braucht von der Umschreibung keine Kenntnis zu haben. Müßte er erst Ermittlungen anstellen, so könnte dies dazu führen, daß er die Frist versäumte, innerhalb deren er die Nichtigkeitsklage erheben muß. Die Forderung kann auch nur teilweise abgetreten oder gepfändet, sie kann an mehrere Gläubiger abgetreten oder von verschiedenen Gläubigern gepfändet worden sein. Dem Schuldner kann in diesem Fall daran gelegen sein, nur eine Person verklagen zu müssen. Das Berufungsgericht meint, diese Fälle würden bei einer Sonder-Rechtsnachfolge nicht allzu häufig sein. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies zutrifft; entscheidend ist, daß diese Fälle vorkommen. Das Berufungsgericht meint weiter, der Kläger müsse jedenfalls die Nachteile in Kauf nehmen, die mit einer Klageerhebung gegen mehrere Personen verbunden seien. Der Schuldner braucht diese Nachteile aber nicht zu tragen, wenn die Klausel nicht umgeschrieben ist, und es besteht kein innerer Grund für die Auffassung, er müsse die Nachteile auf sich nehmen, wenn die Klausel umgeschrieben worden ist; die Umschreibung der Klausel berührt die Interessenlage der Beteiligten nicht. Der Schuldner mag auch gegen den früheren Kläger vorgehen wollen, damit dieser nicht in einem Wiederaufnahmeverfahren als Zeuge vernommen werden kann. Schließlich stellt die Umschreibung der Vollstreckungsklausel auch keinen endgültigen Zustand dar. Die Vollstreckungsklausel kann

aufgehoben werden, wenn der Schuldner Einwendungen nach § 732 ZPO oder die Vollstreckungsklauselgegenklage gemäß § 768 ZPO erhebt. Es kann auch zwischen dem alten und dem neuen Gläubiger oder zwischen mehreren neuen Gläubigern Streit über die Berechtigung der Umschreibung bestehen, und dieser Streit kann zur Folge haben, daß der Rechtsnachfolger, auf den die Klausel umgeschrieben ist, nicht Inhaber des auf ihn umgeschriebenen Titels bleibt. Der Schuldner kann also nach alledem auch dann ein Interesse daran haben, die Nichtigkeitsklage gegen den Kläger des Vorprozesses zu erheben, wenn der im Vorprozeß erwirkte Titel auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben ist. Ob der Schuldner im einzelnen Fall ein derartiges Interesse hat, ist unerheblich. Die Rechtssicherheit und der Schutz des Schuldners erfordern, daß die Frage, gegen wen die (innerhalb kurzer Frist zu erhebende) Nichtigkeitsklage gerichtet werden kann, von vornherein und ein für alle Mal feststeht.

Das Berufungsurteil beruht somit auf rechtsirrigen Erwägungen. Es mußte daher aufgehoben werden. Da das Berufungsgericht die Berufung gegen ein Urteil zurückgewiesen hat, daß die Klage aus prozessualen Gründen (Rosenberg, ZPO, 7. Aufl. S. 750 unter IV 1) als unzulässig verworfen hat, war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel, an

das Landgericht zurückzuverweisen (§ 538 Abs. 1 Nr. 2 ZPO;
BGHZ 14, 14; Baumbach/Lauterbach ZPO 25. Aufl. § 538
Anm. 3 B).

Dr.Nastelski Dr.Haidinger Dr.Kuhn Dr.Nörr Dr.Reinicke